



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0301/2022</b>		Datum: 10.05.2022	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 00669-22	
<b>Betreff:</b>			
<b>Zustimmung zu einem Bauvorhaben im Außenbereich von Koblenz-Metternich, Winninger Straße/Mosel.</b>			
Gremienweg:			
31.05.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

### Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte sonstige Vorhaben im Außenbereich zu (§ 35 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. Zustimmung zu einem im Außenbereich liegenden Vorhaben

<b>Antragseingang</b>	25.03.2022						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	Nein						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	Nein						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Stellungnahme bzgl. Antrag auf Anlage am Gewässer, hier: Errichtung/Abänderung von einer bestehend schwimmenden in eine feste Sportbootsteganlage						
<b>Grundstück/Straße</b>	Winninger Straße 49 / Mosel						
<b>Gemarkung</b>	Metternich						
<b>Flur</b>	4						
<b>Flurstück</b>	105/1	483/12					

### Begründung:

Bei dem vorliegenden Antrag - die Errichtung/Abänderung von einer bestehend schwimmenden in eine feste Sportbootsteganlage von 11 m Länge und 8,50 m Breite - handelt es sich um ein Vorhaben, das gem. § 84 (1) LBauO **nicht der Zuständigkeit der Bauaufsicht** unterliegt. Genehmigungsbehörde ist die Untere Wasserbehörde.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bittet die Untere Wasserbehörde um eine planungsrechtliche Stellungnahme.

Die bestehende schwimmende Sportbootsteganlage (Steganlage kann im Winter an Land hochgezogen werden) am o.g. Standort soll in eine feste Steganlage geändert werden, die landseitig auf den bestehenden Widerlagerfundamenten und wasserseitig auf neu zu errichtenden Dalben aufsitzen soll. Die Steganlage befindet sich im Eigentum des an der Winninger Straße befindlichen Wohnhauses.

Das Grundstück liegt im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich -. Die gesetzlichen Regelungen des § 35 BauGB dienen dazu, die Außenbereichslandschaft ihrer Bestimmung für die naturgegebene Bodennutzung sowie als Erholungslandschaft für die Allgemeinheit zu erhalten und in dieser natürlichen Funktion und Eigenart vor dem Eindringen oder Verfestigen wesensfremder Nutzung zu schützen.

Das Vorhaben stellt ein sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB dar. Danach ist es zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Im Rahmen der Prüfung sind die öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Orts- und Landschaftsbildes, des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes zu beachten.

Der Flächennutzungsplan weist die betroffene Fläche als Wasserfläche aus. Dieser Darstellung widerspricht das Vorhaben nicht. Gründe für die Annahme einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange sind nicht erkennbar, sodass das Vorhaben aus städtebaulicher Sicht zulässig ist.

Die Untere Naturschutzbehörde hat dem Vorhaben zugestimmt.

Eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) liegt bereits vor.

**Anlage/n:**

- Katasterplan
- Übersichtsplan
- Planunterlagen

**Historie:**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:** keine signifikanten